

Prüfungsordnung für die Revision des LSB Niedersachsen e.V.

- Regelung gilt nicht die lediglich passive Teilnahme an Veranstaltungen ohne persönliche Einbindung.
6. Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen (nur in begründeten Einzelfällen zulässig) sowie bei Reise-nebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.
 2. Bei der Zahlung von Sitzungsgeldern und Aufwandsent-schädigungen sind vom LSB bzw. von der jeweiligen Gliederung sowie vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 13 Dienstreisen für hauptberuflich Tätige

Für die hauptberuflich Beschäftigten gelten die einschlä-gigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen.

§ 14 Steuerliche Behandlung

1. Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigun-gen sind im Haushalt des LSB bzw. der jeweiligen Gliede-rung getrennt auszuweisen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschafts-an-gelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Prüfungsordnung für die Revision des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Beschlossen durch den 61. Hauptausschuss am 23.10.2010; zuletzt geändert durch Beschluss des 40. Landessporttages am 21.11.2015

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) erfüllt die ihm nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz (NSportFG), der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) und darauf basierender Erlasse der Fachministerien sowie nach der Satzung obliegenden Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch die Einsetzung einer hauptberufli-chen Revision. Ferner ist diese zuständig für die interne Überwachung und Kontrolle des LSB selbst. Die Revisoren sind Angestellte des LSB. Für die Ar-beit der Revision gilt die nachstehende Prüfungsordnung.

§ 1 Aufgaben der Revision

Zu den Revisionsaufgaben gehört insbesondere:

- Prüfung der Beachtung/Einhaltung des Subsidiaritäts-prinzips (nachrangige Verwendung der Finanzhilfemittel)
- Prüfung aller Haushalte des LSB, der Sportbünde und Landesfachverbände
- Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersichten des LSB, der Sportbünde und Landesfachverbände
- Prüfung von Sportstättenbauförderungen bei Sportbün-den, Landesfachverbänden und Vereinen
- Prüfung der Bestandserhebungsdaten von Vereinen in begründeten Verdachtsfällen der Falschmeldung

- Beratung bei der Erstellung und Änderung von Richtlinien für Förderprogramme
- zentrale und dezentrale Prüfung von Verwendungsnach-weisen
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege inner-halb der LSB-Verwaltung/-Geschäftsstelle
- – Prüfung der Kassen des LSB
- Prüfung der Verwaltung/Geschäftsstelle und der Eigen-betriebe des LSB, der Gliederungen und der Landesfach-verbände

Die Prüfaufgaben gelten für die Bereiche der Sportjugend und des Olympiastützpunktes entsprechend. Das Präsidium und der Vorstand können in Einzelfällen besondere Prüfaufträge erteilen. Im Übrigen ist die Revision bei der Wahrnehmung ihrer Prü-fungstätigkeit (auch hinsichtlich der Festlegung des Prüfungs-umfangs und der Berichterstattung über Prüfungsergebnisse) von Weisungen unabhängig.

§ 2 Befugnisse/Rechte der Revision

1. Das vollständige und uneingeschränkte Informationsrecht der Revision und der Zugang zu allen Geschäftsräumen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Die Revision ist im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben

3. Ordnungen

Prüfungsordnung für die Revision des LSB Niedersachsen e.V.

befugt, von den Mitgliedern und Gliederungen des LSB sowie hausintern jede für ihre Tätigkeit notwendige Auskunft, Vorlage von Akten, Schriftstücken und Belegen zu verlangen. Die geprüften Stellen haben verpflichtend alle von der Revision benötigten Unterlagen beizubringen. Im Falle der Prüfung von Bestandserhebungsdaten von Vereinen ist aus Gründen des Datenschutzes die Unkenntlichmachung der konkreten Namen der Vereinsmitglieder möglich.

2. Weisungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstands, die für die Revision von unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung sein können, sind ihr bekannt zu geben. Daneben besteht eine Informationspflicht aller Beschäftigten an die Revision, wenn in ihren Bereichen schwerwiegende Mängel zu erkennen oder bemerkenswerte Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht besteht.
3. Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle vorgenommen werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Mitarbeitern der Revision Zutritt zu allen vereins- und verbandsgenutzten Räumen und Grundstücken zu gewähren.
4. Der Revision ist auf ihr Verlangen direktes Vortragsrecht vor dem Präsidium oder dem Vorstand zu gewähren. Betreffen Feststellungen der Revision einzelne Mitglieder des Präsidiums oder das Präsidium insgesamt, so hat die Revision für den Fall, dass das Präsidium ihren Beanstandungen nicht folgt, die gemäß § 17 Ziffer 3 Satz 2 der LSB-Satzung zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Sachverhalt zu informieren.
5. Der Revision sind sämtliche Protokolle der Organe des LSB sowie die für ihre Tätigkeit relevanten weiteren Informationen zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 Berichte und Verfahren bei Beanstandungen bzw. Rückforderungen

1. Die Ergebnisse einer Prüfung hat die Revision mit der geprüften Stelle in einer Abschlussbesprechung zu erörtern. Liegen weder Beanstandungen noch Rückforderungen vor, erstellt die Revision einen schriftlichen Schlussbericht.
2. In Fällen einer Rückforderung oder von Beanstandungen wird der Entwurf des Berichtes vorab dem Betroffenen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Frist darf hierfür höchstens vier Wochen betragen. Anschließend erfolgt die schriftliche Endfassung und Übersendung des Schlussberichtes an die geprüfte Stelle.
3. Gegen den Schlussbericht kann binnen eines Monats schriftlich beim LandesSport-Bund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 in 30169 Hannover Einspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ist der Vorstand selbst betroffen, entscheidet das Präsidium ohne die Mitglieder des Vor-

stands. Unterbleibt die Einlegung eines Einspruchs, wird in den Fällen von Rückforderungen nach Fristablauf – also einen Monat nach Zugang des Schlussberichtes – eine entsprechende Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung an den Betroffenen übersandt.

4. Über die Entscheidung des Vorstandes im Falle von Einsprüchen wird der Betroffene schriftlich informiert. Gleichzeitig wird im Falle von Rückforderungen bei Einspruchsabweisung mit Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert.
5. Gebühren werden für die Einspruchseinlegung nicht erhoben. Kosten der einspruchseinlegenden Stelle werden auch im Falle des Obsiegens nicht vom LSB getragen.
6. Die LSB-Geschäftsstelle gewährleistet eine Kontrolle der Erfüllung der Auflagen, bzw. der Zahlung von Rückforderungen. Über das Ergebnis ist der Revision zu berichten.

§ 4 Einbindung der Revision in die LSB-Struktur

Die Revision ist fachlich dem Präsidium des LSB zugeordnet. Die dienstrechtliche Zuständigkeit für die Beschäftigten der Revision obliegt dem Vorstand. Die Revision ist bei der Durchführung und sachlichen Beurteilung der Prüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die näheren Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung für die Revision, die das Präsidium des LSB erlässt.

(Corporate Governance-Codex des LSB)

Präambel

Ergänzend zum Leitbild „Mittendrin in unserer Gesellschaft“ geben die hier vorliegenden Leitlinien Orientierung für das tägliche Handeln in der Verbandsarbeit.

Dieser Corporate Governance-Codex ist eine verbindliche Regelung für eine verbandsfördernde Zusammenarbeit von Mitgliedern, Organen, ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten im LSB. Zugleich ist er Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den angeschlossenen Sportorganisationen. Der Codex soll die Transparenz fördern und die Besonderheiten ehrenamtlicher Organisationen deutlich machen, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des niedersächsischen Sports zu stärken.

Im Mittelpunkt der Arbeit des LSB steht die Förderung der Mitglieder mit ihren Sportlerinnen und Sportlern. Dabei gelten folgende Prinzipien, die nachstehend näher erläutert werden:

- Toleranz, Respekt und Würde
- Zusammenwirken und Verantwortlichkeit
- Regeltreue und Fairplay
- Integrität
- Transparenz
- Nachhaltigkeit
- Subsidiarität

1 Toleranz, Respekt und Würde

- 1.1. Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ist unzulässig. Belästigungen werden nicht toleriert.
- 1.2. Die Basis des gemeinwohlorientierten Sports in Niedersachsen ist das Wirken der vielen Tausend ehrenamtlich Tätigen. Der LSB schafft ein Klima der Wertschätzung und Anerkennung dieser wichtigen gesellschaftlichen Arbeit.

2 Zusammenwirken und Verantwortlichkeit

- 2.1. Alle Mitglieder sowie interne und externe Anspruchsgruppen sollen in Meinungs- und Willensbildungsprozessen angemessen beteiligt sein. Berechtigte Interessen und Anliegen werden über demokratische Strukturen und Prozesse berücksichtigt. Demokratisch getroffene Entscheidungen werden in der Organisation gemeinsam getragen und nach außen vertreten.

- 2.2. Die Zusammenarbeit im LSB beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten.
- 2.3. Das Präsidium und der Vorstand arbeiten zum Wohle des LSB eng zusammen.
Der Landessporttag und das Präsidium treffen die grundlegenden strategischen Entscheidungen. Das Präsidium ist das Aufsichtsorgan für den Vorstand. Dieser führt das operative Geschäft auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Landessporttages und des Präsidiums vor und setzt sie um. Die vom Landessporttag und dem Präsidium vorgegebenen Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse sind für ihn bindend. Er berichtet dem Präsidium laufend über seine Arbeit.
- 2.4. Die Arbeitgeberfunktion für die hauptberuflich Beschäftigten obliegt dem Vorstand. Die Auftragserteilung erfolgt demzufolge ausschließlich über den Vorstand bzw. die Dienstvorgesetzten.
- 2.5. Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte sind in ihrer Funktion den Interessen des LSB verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im LSB beeinflussen können (z. B. Ämterhäufung, Beraterverträge oder andere wirtschaftliche Bezüge). Entscheidungen für den Verband sind unabhängig von persönlichen Interessen oder persönlichen Vorteilen zu treffen, wobei auch der bloße Anschein vermieden werden muss. Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und des Wirtschaftsbeirates legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf der Webseite des LSB alle materiellen und nichtmateriellen Interessen offen, d. h. alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport sowie die für die Aufgabe im LSB relevanten Mitgliedschaften.
- 2.6. Die ehrenamtliche Mitwirkung von hauptberuflich Beschäftigten in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Für die Mitarbeit in Landesfachverbänden oder Sportbünden ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

3 Regeltreue und Fairplay

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Dies gilt auch für die Verbandsarbeit im LSB. Allen muss bewusst sein, dass das Ansehen und der Ruf des LSB wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten geprägt werden. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, die insbesondere Doping,

4. Gute Verbandsführung

Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen

Manipulation von Sportwettkämpfen oder sexualisierte Gewalt betreffen, hat der LSB eine Null-Toleranz-Haltung.

4 Integrität

- 4.1. Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile müssen sozial angemessen sein. Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein Geschenk als sozial angemessen gilt, kann für ehrenamtlich Tätige ein Geldwert in Höhe von 60 Euro herangezogen werden. Für hauptberuflich Tätige gelten die spezifischen Vorgaben der Allgemeinen Dienstanweisung. Bei Geschenken oder Zuwendungen, die das sozial Adäquate überschreiten, bei denen aber eine Ablehnung äußerst unhöflich wäre, kann das Geschenk oder die Zuwendung angenommen werden. In diesem Fall muss das Geschenk oder die Zuwendung aber dem LSB übergeben werden. Das Annehmen von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt.
- 4.2. Einladungen von Dritten müssen angemessen sein, d. h. im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden und dürfen nur in transparenter Weise angenommen werden. Ehrenamtlich Tätige sowie hauptberuflich Beschäftigte dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des LSB nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck bzw. der Repräsentation dient und die Einladung freiwillig erfolgt. Entscheidend ist stets, dass der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Die Annahme von eigentlich kostenpflichtigen Eintrittskarten zu Sport- und anderen Veranstaltungen ist für hauptberuflich Beschäftigte durch die direkten Vorgesetzten zu genehmigen. Eine generelle Ausnahme gilt für den Besuch solcher Veranstaltungen, die im Rahmen genehmigter Dienstreisen erfolgen.

5 Transparenz

- 5.1. Alle für den LSB und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.
- 5.2. Der LSB kann seine eigenen ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, hauptberuflich Beschäftigte sowie Vertretungen der Mitglieder und Gliederungen und

Dritte zu eigenen Veranstaltungen einladen. Dies hat anhand von nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen.

5.3. Honorare

Falls eine entgeltliche Tätigkeit für Dritte im Dienste des LSB erfolgt, d. h. die Leistende/der Leistende wird klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptberuflichen Beschäftigung bei dem Dritten tätig, dann stellt der LSB (als Leistungserbringer) dem Dritten, in dessen Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen eine Honorarrechnung. Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienste des LSB sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
- Veranlassung per Gremienbeschluss
- Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
- Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
- Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
- Tätigwerden erfolgt kraft Innehabens eines LSB-Amtes
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den LSB

Sofern der LSB die Fahrtkosten trägt, sind von Dritten erhaltene Fahrtkosten dem LSB weiterzuleiten. Aufwandsentschädigungen sind offenzulegen.

Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. die Leistende/der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb seiner ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Beschäftigung für den LSB tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklaration liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person. Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind insbesondere:

- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit beim LSB als Arbeitgeber (gem. Arbeitsvertrag)
- Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
- Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs- bzw. Gleitzeit-antrages
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich

Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen

Soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt Folgendes:

- Für die hauptberuflich Beschäftigten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.
- Für den Vorstand ist die Präsidentin/der Präsident zuständig.
- Bei Mitgliedern der Gremien bzw. ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und -trägern ist die jeweilige/der jeweilige Vorsitzende zuständig.
- Für die Präsidentin/den Präsidenten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.

Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

5.4. Veröffentlichungen

Der LSB veröffentlicht auf seiner Internetseite folgende Dokumente:

- Satzung
- Leitbild
- Organigramm der Geschäftsstelle
- Tagesordnungen und Protokolle des Landessporttages
- Jahresrechnung
- Interessenregister

6 Nachhaltigkeit

Der LSB verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandsarbeit, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

Der LSB sieht Wandel als wichtiges Element einer nachhaltigen Verbandsentwicklung an. Notwendige Veränderungsprozesse werden initiiert und aktiv begleitet. Der LSB schafft Räume für Kreativität, Bildung und persönliche Entfaltung. Er fördert und fordert alle für den LSB Tätigen in angemessener Weise.

7 Subsidiarität

Das Land (Niedersachsen) fördert den Landessportbund und seine anerkannten Mitgliedsorganisationen auf der Grundlage des Niedersächsischen Sportfördergesetzes subsidiär und nachrangig. Dies bedeutet, dass ein angemessener Eigenanteil von diesen zu fördernden Organisationen zu erbringen ist und andere Fördermöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen sind.

Verabschiedet auf dem 40. Landessporttag am 21. November 2015.